

KATHOLISCHE UNIVERSITÄT EICHSTÄTT-INGOLSTADT
Studentischer Konvent



Satzung des Studentischen Konvents¹

Erstmals in Kraft getreten am 1. Juli 1988

Änderungen beschlossen in den Sitzungen des Studentischen Konvents vom 18.
Februar 1998, 17. Dezember 2003.

Novellierung beschlossen am 18.06.2007

¹ Grundlage sind das Hochschulrahmengesetz HRG (Stand 08.08.2002) und das Bayerische Hochschulgesetz BayHSchG (Stand: 23.05.2006), sowie die aktuelle Grundordnung (GO) der Katholischen Universität Eichstätt (Stand: 01.04.2007): Kollegialorgane „geben sich Geschäftsordnungen“ (Art. 48, Abs. 1, Satz 2 BayHSchG).
Im Sinne der Gleichstellung von Mann und Frau wird in dieser Satzung ein Feminin verwendet, das für beide Geschlechter gültig ist. Davon abgesehen wird bei neutralen oder stehenden Begriffen wie „Studentischer Konvent“, „Sprecherrat“ oder „Mitglied“.

Artikel 1 Der Studentische Konvent - Grundsätzliches

Der Studentische Konvent vertritt gemäß den geltenden Rechtsnormen die gesamte Studierendenschaft und sorgt dafür, dass ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst geregelt werden. Er arbeitet dabei besonders mit den Studierenden und ihren Fachgruppen, aber auch mit den sonstigen Gremien der Universität zusammen.

Als Leitlinien gelten die im Hochschulrahmengesetz und BayHSchG festgehaltenen Aufgaben für den Studentischen Konvent:

- (1) Die Vertretung der fachlichen, hochschulpolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
- (2) Fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der studentischen VertreterInnen in den Kollegialorganen ergeben,
- (3) Die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden,
- (4) Die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

Zur Bewältigung dieser Aufgaben kann der Konvent selbständige Referate, Arbeitsgruppen sowie interne Ausschüsse einrichten.

Artikel 2: Die Mitglieder des Studentischen Konvents

- (1) Der Studentische Konvent wird nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen gewählt und setzt sich wie folgt zusammen :
 - I. Das Senatsmitglied sowie dessen Vertreterin (2 Personen)
 - II. Die studentischen Mitglieder der Fakultätsräte (8 x 4 Personen)
 - III. Die studentische Frauenbeauftragte (1 Person)
- (2) Die Namen der gewählten Mitglieder des Studentischen Konvents sind öffentlich und in angemessener Form (Internetpräsenz, Schaukästen, ...) publik zu machen.
- (3) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und eigenverantwortlich im Rahmen der geltenden Bestimmungen. Die Konventsmitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Der Studentische Konvent behält sich vor, Konventsmitglieder, die bei zwei Sitzungen unentschuldigt fehlen, anzumahnen und sie um den schriftlichen Verzicht ihres Mandats zu bitten. Hat das Mitglied des Studentischen Konvents bis zur nächsten Konventssitzung nicht auf die Mahnung reagiert, verfällt seine Stimme automatisch. Bei Wiederaufnahme seiner Sitzungstätigkeit erhält er seine Stimme zurück, ebenso bei Wiederwahl in eine weitere Amtsperiode. Dann ist auch die Zählung seiner säumigen Sitzungen neu zu beginnen.
- (4) Für den Fall, dass ein Konventsmitglied frühzeitig ausscheidet und niemand über seine Wahlliste nachrücken kann oder eine Fakultät nicht vollständig (gemäß Art. 2 (1) II. Konventssatzung) vertreten ist, schlägt der Studentische Konvent Nachfolger eigener Wahl dem Präsidenten der Universität zur Ernennung vor.

Artikel 3 Beschlussfassung des Studentischen Konvents

- (1) Zur Beschlussfähigkeit des ordentlich geladenen Studentischen Konvents muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Stimmrechtsübertragung vertreten sein. Die Vorsitzende des Studentischen Konvents stellt anhand der anwesenden Mitglieder und der vorliegenden Stimmrechtsübertragungen die Beschlussfähigkeit fest. Ruhende Stimmen zählen hierbei nicht. Muss der Studentische Konvent zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen werden, weil er das erste Mal beschlussunfähig war, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden
- (2) Stimmrechtsübertragungen für eine Sitzung sind vor dieser Sitzung der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin schriftlich bekannt zu geben und, wenn möglich, persönlich zu überbringen. Von Stimmrechtsübertragungen soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn das Konventsmitglied aus zwingenden Gründen verhindert ist.
- (3) Jedes Konventsmitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. Muss ein Konventsmitglied die Sitzung vorzeitig verlassen, so kann es seine Stimme einem Mitglied seiner Wahl satzungsgerecht übertragen.

Artikel 4 Organe des Studentischen Konvents

(1) Wahl der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin

- I. Der Studentische Konvent wählt aus seiner Mitte spätestens zwei Wochen nach den Wahlen zu den Kollegialorganen in getrennten Wahlgängen seine Vorsitzende und deren Stellvertreterin. Diese sollten verschiedenen Fachbereichen angehören und weder nur wissenschaftlichen noch nur Fachhochschulstudiengängen angehören.
- II. Ort und Zeit der Wahl bestimmt die Präsidentin der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.
- III. Diese oder eine von ihm ernannte Stellvertreterin leitet die Sitzung, bis die neu gewählte Vorsitzende des Studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. Sie leitet ab diesem Zeitpunkt die Sitzung und bestellt eine Protokollführerin, die über die Wahl eine Niederschrift führt.
- IV. Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Ladung der Mitglieder des Studentischen Konvents hat spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- V. Jede Wahlberechtigte kann zur Wahl der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin je eine Kandidatin vorschlagen. Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.
- VI. Zur Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertreterin hat jedes Mitglied des Konvents je eine Stimme.
- VII. Zur Vorsitzenden des Studentischen Konvents und zu seiner Stellvertreterin ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit (50%+1) der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die

- relative Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- VIII. Die Präsidentin oder ihre Vertreterin teilt der Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund bei der Präsidentin eingegangen ist.
- IX. Nimmt eine Gewählte die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine Neuwahl statt.
- X. Vorzeitiges Ausscheiden (Vgl. § 53 GO)
- §1. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin deren Aufgaben.
- §2. Scheidet die Vorsitzende des Studentischen Konvents oder ihre Stellvertreterin vorzeitig aus dem Amt, so tritt der Studentische Konvent binnen zwei Wochen zu einer Neuwahl zusammen. Die Frist ist während der vorlesungsfreien Zeit gehemmt (Vgl. §53 GO). Für das Wahlverfahren gilt § 52 der GO entsprechend.
- §3. Es besteht die Möglichkeit, der Vorsitzenden des Studentischen Konvents, der Stellvertreterin, sowie einzelnen Mitgliedern des Sprecherrats das konstruktive Misstrauen auszusprechen. Die Absicht eines konstruktiven Misstrauensantrages muss als Tagungsordnungspunkt in der Einladung angekündigt werden. Die zur Nachfolge vorgesehene Gegenkandidatin muss zum Zeitpunkt der Einberufung der Sitzung die Annahme des Amtes im Falle seiner Wahl schriftlich gewährleisten. Eine Neuwahl wird fällig, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder das Misstrauen in geheimer Wahl bestätigen. Für die Neuwahl gilt obiges Wahlverfahren.

(2) Wahl der anderen Mitglieder des Sprecherrates

- I. Der Sprecherrat besteht aus fünf Personen, die aus der Mitte des Studentischen Konvents gewählt werden und verschiedenen Studiengängen angehören sollen. Die Vorsitzende sowie die Stellvertreterin des Studentischen Konvents sind zwei dieser Mitglieder des Sprecherrats (vgl § 55 GO).
- II. Für die Wahl der anderen drei Mitglieder des Sprecherrats und das vorzeitige Ausscheiden eines dieser Mitglieder gelten §§ 55 und 56 GO.

(3) Aufgaben der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin

- I. Die Vorsitzende des Studentischen Konvents beruft den Studentischen Konvent ein. Sie hat eine Konventssitzung einzuberufen, wenn dies vom Sprecherrat oder einem Drittel der Mitglieder des Studentischen Konvents unter Angabe einer Tagesordnung beantragt wird. (§ 54 Abs. 1 GO)
- II. Die Vorsitzende des Studentischen Konvents hat zu Beginn der Amtsperiode innerhalb von zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn der wissenschaftlichen Studiengänge eine Sitzung einzuberufen, die den Tagesordnungspunkt „Jahreshaushalt“ enthalten muss und der Verwaltung innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn der wissenschaftlichen Studiengänge einen Ausgabenplan vorzulegen (Vgl. § 54 Abs. 2 GO).
- III. Grundsätzlich leitet die Vorsitzende die Sitzungen des Konvents und bestimmt die Protokollführerin. Sie kann die Diskussionsleitung delegieren. Auf mehrheitlichen Wunsch der Konventsmitglieder kann gegebenenfalls im Verlauf der Sitzung eine neue Diskussionsleiterin bestimmt werden.

- IV. Die Vorsitzende und die Stellvertreterin vertreten den Konvent nach außen und arbeiten dabei eng mit den anderen Mitgliedern des Sprecherrats zusammen.
- V. Die Vorsitzende lädt rechtzeitig und möglichst wöchentlich zu gemeinsamen Treffen (Jour Fixe) der Sprecherratsmitglieder. Eine Sitzung ist auch auf Verlangen von mindestens zwei Sprecherratsmitgliedern einzuberufen. Eine solche Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der fünf Mitgliedern anwesend sind. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- VI. Der Sprecherrat fasst zum Ende seiner Amtszeit einen Tätigkeitsbericht und macht diesen in angemessener Form zugänglich.
- VII. Die Vorsitzende des Studentischen Konvents beruft mindestens einmal im Semester die Studentische Vollversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie (Vgl. § 54 Abs. 3 GO).

(4) Die Ressorts des Sprecherrats

- I. Der Sprecherrat bestimmt aus seiner Mitte zwei Mitglieder, die im Auftrag des Studentischen Konvents für dessen Finanzen zeichnungsberechtigt sind. Eine davon ist die Finanzreferentin, die für eine ordentliche und rechtzeitige Finanzplanung verantwortlich ist.
- II. Des Weiteren ist der Sprecherrat nach eigener Aufteilung zuständig für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Konvents, die Vertretung des Konvents auf Landes- und Bundesebene, die Verwaltung der konventeigenen Schlüssel und Räumlichkeiten, die Kommunikation zwischen Konvent, der Verwaltung und der Universitätsleitung sowie der universitätsnahen Einrichtungen.
- III. Zusätzlich bestimmt der Sprecherrat zwei seiner Mitglieder als zeichnungsberechtigt für die Erteilung von Druckaufträgen.

(5) Ständige Ausschüsse des Studentischen Konvents

- I. Der Studentische Konvent besetzt jeweils für ein Jahr mit seinen eigenen Mitgliedern fünf ständige Ausschüsse:
 - 1. Kommunikation mit der Stadt Eichstätt
 - 2. Evaluation
 - 3. Zentrale Einrichtungen
 - 4. Unterstützende Öffentlichkeitsarbeit
 - 5. Bayern- und Bundesweite Vernetzung der Hochschule
- II. Abänderungen und Erweiterungen dieser Themeneinteilung und der Anzahl der Ausschüsse sind durch eine 2/3-Mehrheit des Konvents möglich.
- III. Jede Stimmberechtigte des Studentischen Konvents hat sich dabei an der Arbeit eines Ausschusses im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Konventssatzung zu beteiligen. Davon ausgenommen sind die Mitglieder des Sprecherrates, denen die Mitarbeit in den Ausschüssen freigestellt bleibt.
- IV. Die Ausschüsse bearbeiten konkrete, fachliche Fragestellungen und bereiten demnach die Beschlussfassung des studentischen Konvents vor. Sie unterstützen die inhaltliche Arbeit des Sprecherrats, können diesen aber auch selbst konsultieren. Sie sollen mindestens einmal vor jeder Konventsitzung tagen und sind verpflichtet am Ende jedes Semesters dem studentischen Konvent einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Der Sprecherrat besitzt diesen Beratungsausschüssen gegenüber ein Zitierungsrecht.

(6) Referate und Arbeitskreise (nicht ständige Ausschüsse)

- I. Der Studentische Konvent kann jederzeit und nach Bedarf eigenständig Referate und Arbeitskreise einrichten. Diese können vom Studentischen Konvent mit einem Etat versehen werden. Sie handeln zwar eigenständig, besitzen jedoch eine Auskunftspflicht gegenüber dem Sprecherrat.
- II. Eingerichtet werden sollen unter anderem Referate und/oder Arbeitskreise für Fragen und Angelegenheiten der Kultur, der Öffentlichkeitsarbeit, der Gleichstellung, der Umwelt, des Sozialen und der Betreuung ausländischer Studierenden.
- III. Referate und Arbeitskreise sind prinzipiell offen für alle Studierenden und dementsprechend zugänglich zu machen. Abweichende Regelungen müssen mit dem Sprecherrat einvernehmlich geklärt werden.
- IV. Jedes Referat oder jeder Arbeitskreis benennt eine Leiterin und soweit möglich eine Stellvertreterin.
- V. Der Sprecherrat soll einmal im Semester ein Treffen aller Referats- und Arbeitskreise einberufen.

Artikel 5 Konventssitzungen

- (1) Die Mitglieder des Studentischen Konvents haben die Pflicht an den Sitzungen teilzunehmen. Bei begründeter Verhinderung ist die Stimme schriftlich zu übertragen.
- (2) Die Sitzungen des Studentischen Konvents finden regelmäßig, möglichst dreimal im Semester und wenn möglich an wechselnden Wochentagen statt. Die Einladungen zu den Konventssitzungen werden veröffentlicht.
- (3) Die Konventssitzung sollte rechtzeitig einberufen werden, in Textform und mindestens eine Woche vor der Sitzung. Die Einladung muss den Tagesordnungsvorschlag enthalten, wenn möglich auch Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten, das Protokoll der vergangenen Sitzung und für die Sitzung relevante Arbeitspapiere und Anträge.
- (4) Zu Beginn einer Sitzung können Änderungen einzelner Tagesordnungspunkte, deren Reihenfolge sowie Ergänzungen der Tagesordnung mehrheitlich durch die Konventsmitglieder beschlossen werden.
- (5) Die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin eröffnet und schließt die Sitzung.
- (6) Anträge sind wörtlich im Protokoll wiederzugeben. Sie sind so zu formulieren, dass eindeutige Äußerungen für oder gegen den Antrag möglich sind. Anträge können begründet werden, es erfolgt eine Aussprache. Bei der Reihenfolge der Abstimmung sind Änderungs- und Zusatzanträge vor der Behandlung des Hauptantrages und Weitergehende vor weniger Weitergehenden zur Abstimmung zu stellen. Die Entscheidung liegt bei der Diskussionsleitung.
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) sind Begehren, die das laufende Verfahren beeinflussen. GO-Anträge sind an keine Fristen gebunden. Sie werden durch das Heben beider Arme angezeigt und sind vorrangig vor allen weiteren Wortmeldungen und Sachanträgen zu behandeln. Der Antragstellerin ist sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrages bzw. Verfahrens das Wort zu erteilen. Der Antrag kann begründet werden. Es ist nur eine einzige Gegenrede erlaubt. Danach erfolgt sofortige Abstimmung. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag ohne Abstimmung als angenommen.
- (8) Die Protokolle der Konventssitzungen liegen im Konventsbüro zur öffentlichen Einsicht aus.
- (9) Die Präsidentin erhält die Einladungen und Protokolle der Konventssitzungen.

- (10) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Dabei liegt es im besonderen Interesse des Studentischen Konvents, die anwesenden Gäste anzuhören.
- (11) Wenn die Mehrheit der anwesenden Konventsmitglieder es wünscht, können Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

Artikel 6 Die Studentische Vollversammlung (vgl §§ 57 und 58 GO)

- (1) Die Vorsitzende des Studentischen Konvents beruft mindestens einmal im Semester die Studentische Vollversammlung unter Angabe einer Tagesordnung ein.
- (2) Die Tagesordnung der Studentischen Vollversammlung wird von der Vorsitzenden des Studentischen Konvents festgelegt.
- (3) Die Studentische Vollversammlung wird durch die Vorsitzende des Studentischen Konvents geleitet.
- (4) Die Studentische Vollversammlung unterstützt den Studentischen Konvent, dessen Vorsitzenden und den Sprecherrat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (5) Sie nimmt die Berichte über die laufende Arbeit der Studierendenvertretung entgegen.
- (6) Alle Studierenden können sich über die Arbeit des Konvents informieren. Die Referate, Arbeitskreise und die studentischen Verantwortlichen in den Universitätsgremien können Berichte vorlegen.
- (7) Sie ist Forum zur Artikulation der fachlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Belange, sowie der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden.
- (8) Das Meinungsbild, das sich aus der Studentischen Vollversammlung ergibt, ist für den Studentischen Konvent Richtlinie zur internen Kritik.
- (9) Insbesondere von den Mitgliedern und Mitarbeiterinnen des Studentischen Konvents wird erwartet, an der Studentischen Vollversammlung teilzunehmen.

Artikel 7 Die studentischen Fachgruppen und studentische Mitglieder in den Kollegialorganen (nach GO §59)

- (1) Alle Studierenden eines Studiengangs können sich als Interessenvertretung zu einer Fachgruppe zusammenschließen. Eine Fachgruppe besteht aus mindestens drei Studierenden. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Fachgruppensprecherin. Die Fachgruppe tagt mindestens einmal pro Semester.
- (2) Die studentischen Vertreterinnen im Fakultätsrat bilden zusammen mit den Fachgruppensprecherinnen, die derselben Fakultät angehören, die Fachschaftsvertretung. Die Fachschaftsvertretung wählt aus dem Kreis der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats eine Fachschaftssprecherin.
- (3) Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des BayHSchG die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden.
- (4) Die Fachschaftsvertretung wird von der Fachschaftssprecherin einberufen und geleitet. Hinsichtlich der Beschlussfassung gilt das BayHSchG.
- (5) Die Fachschaftssprecherin soll dem Konvent regelmäßig über die Vorgänge innerhalb der Fakultät berichten.
- (6) Die studentischen Vertreter in den Kollegialorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des Studentischen Konvents oder Sprecherrats nicht gebunden. Analoges gilt für die Fachgruppen.

Artikel 8 Arbeitsräume des Studentischen Konvents

(1) Studentisches Konventsbüro

- I. Das Konventsbüro soll feste Öffnungszeiten haben. Dabei ist es den Referaten und Arbeitskreisen freigestellt, feste Sprechstundenzeiten einzurichten. Schlüssel zum Konventsbüro besitzen aufgrund ihres Amtes: Die Vorsitzende, die Stellvertreterin, die Sprecherratsmitglieder und, wenn möglich, eine Vertreterin der ständigen Ausschüsse, außerdem die Referats- und Arbeitsgruppenleiterinnen. Bei Bedarf können auf Antrag beim Sprecherrat weitere Schlüssel zum Konventsbüro übertragen werden.
- II. Der Studentische Konvent verfügt auf dem Universitätsgelände über eigene Schwarze Bretter und Schaukästen für Aushänge. Alle Aushänge sind mit Datum und Angaben zu Verfasser oder Gremium zu versehen. Sie sind darüber hinaus von einem Mitglied des Sprecherrates zu stempeln.

(2) Das Fachschaftsbüro

Das Fachschaftsbüro soll nach Möglichkeit und Bedarf feste Öffnungszeiten haben. Dabei ist es den Fachschaften frei gestellt, Sprechstundenzeiten einzurichten. Schlüssel zum Fachschaftsbüro besitzen auf Grund ihres Amtes: Die Vorsitzende, die Stellvertreterin, die Fachschaftssprecherinnen und die Fachgruppensprecherinnen. Bei Bedarf können auf Antrag beim Sprecherrat weitere Schlüssel zum Fachschaftsbüro übertragen werden.

(3) Das „StudiHaus“

- I. Die Richtlinien zur Nutzung des Studihauses finden sich in der vom Studentischen Konvent verabschiedeten Benutzerordnung (Stand 28.10.2004), welche Bestandteil dieser Satzung ist. Sie hängt im Konventsbüro aus und ist von allen Benutzern einzuhalten.
- II. Es gibt eine vom Konvent eingesetzte Beauftragte für das StudiHaus. Diese ist für die Einhaltung der Benutzerordnung zuständig, verwaltet die Nutzungsanträge und kümmert sich um die Instandhaltung und Einweisung der technischen Ausstattung des Studihauses. Darüber hinaus stellt sie die ordnungsgemäße Benutzbarkeit und die Voraussetzungen für den reibungslosen Betrieb sicher.

Artikel 9 Satzungsänderungen

Mit absoluter Mehrheit der Konventsmitglieder kann die vorliegende Satzung aus gegebenem Anlass geändert oder ergänzt werden. Der Änderungsantrag muss der Einladung beigefügt werden.

Artikel 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein, so bleiben die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung insgesamt hiervon unberührt. Der Konvent verpflichtet sich für diesen Fall, unwirksame oder nichtige Klauseln durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem Gewollten am nächsten kommen und die gesetzlich zulässig sind. Das Gleiche gilt, falls die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.